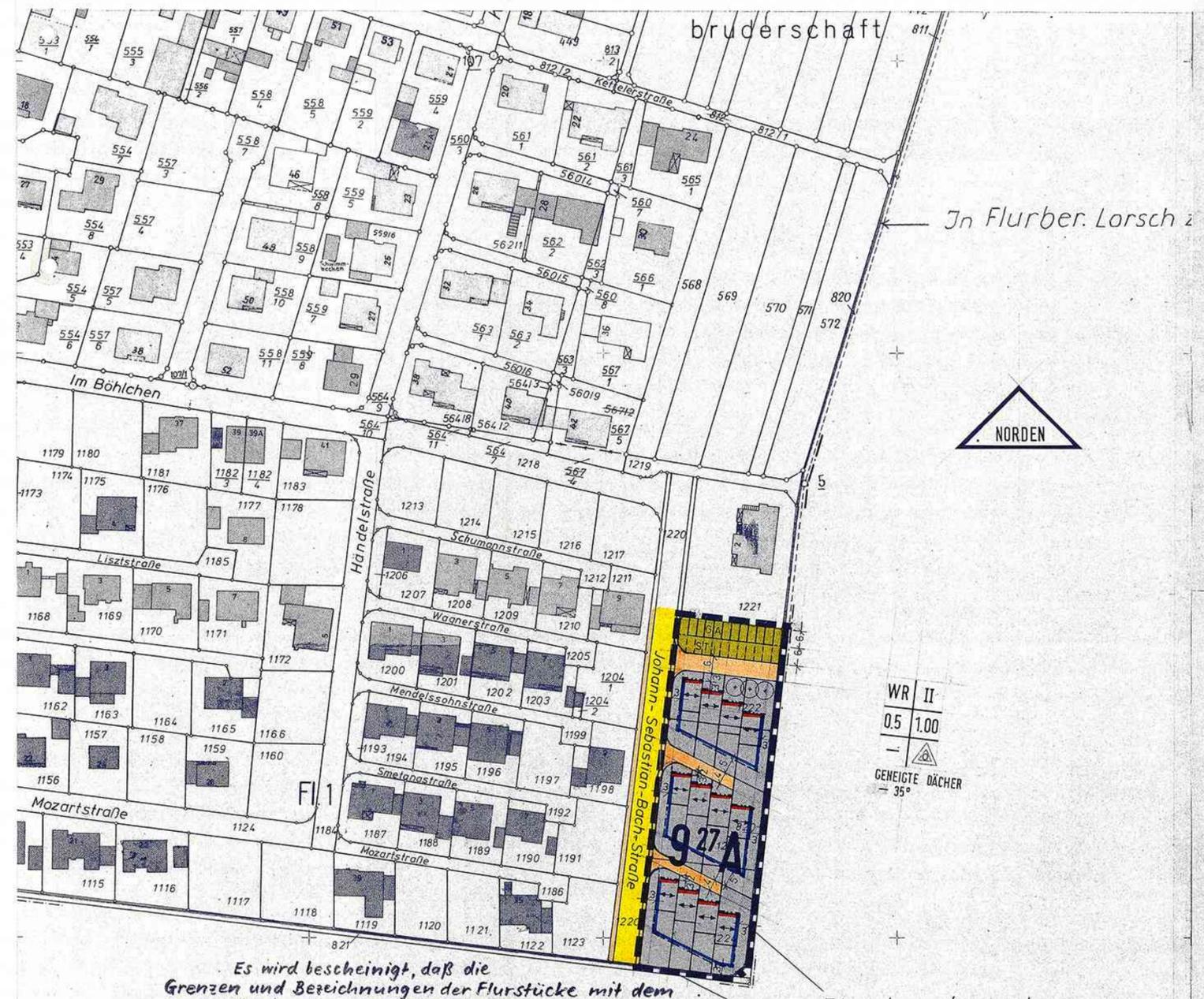


GEMEINDE EINHAUSEN BEBAUUNGSPLAN Nr 9

"IM PFAFFENACKER" "IN DER HOLLERHECKE"

1. ÄNDERUNG BAUQUARTIER 9²⁷A

M=1:1000



In Flurber. Lorsch z



WR II
0.5 1.00
GEMIEIGTE DÄCHER
- 35°

LEGENDE

- WR REINES WOHNGEBIET
- WOHNGEBÄUDE FÜRSTRICHTUNG
- FLÄCHE FÜR GARAGEN UND FAHRZEUGABSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME

NUTZUNGSSCHABLONE:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	II
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	OFFENE BAUWEISE, NUR REIHENHÄUSER ZULÄSSIG	
Baumassenzahl	Bauweise	ABWASSER	
		ZUMASSER	
DACHFORM			

- ALLGEMEINES
 - RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUKVO - IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 ZUGRUNDE.
 - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG
REIHENHÄUSER IN VIERER GRUPPEN (OFFENE BAUWEISE)
DIE PkM-GARAGEN SIND NUR AN DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHE ZULÄSSIG, ENTSPRECHEND AUCH DIE ÜBRIGEN FAHRZEUGABSTELLPLÄTZE (GEMEINSAME GARAGEN UND ABSTELLFLÄCHEN FÜR DIE DREI GEBÄUDEGRUPPEN, HÖHE DER GARAGENBAUKÖRPER VON ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN-NIVEAU 2,50 M) AUSNAHMEN NACH § 4, SIND NICHT ZULÄSSIG.

- GENEIGTE DÄCHER
DACHNEIGUNG 35°
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN, DIE MIT DEM BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNGS BESCHLOSSEN WERDEN.
AUFGRUND § 5 HGO I.F. FASSUNG VOM 7.7.1960 (G.V.BL. S 103) SOWIE § 110 HGO VOM 31.8.1976 (G.V.BL. I S. 339)
 - GENEIGTE DÄCHER 35°, SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE
 - SOCKELHÖHE WOHNGEBÄUDE: MAX. 0,50 M ÜBER OBERKANTE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
GARAGEN: MAX. HÖHE ÜBER OBERKANTE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE 2,50 M.
 - DACHEINDECKUNG NACH § 118/1 HGO
BEI GENEIGTEN DÄCHERN SIND ZIEGEL, BETONDACHSTEINE UND GETÖNTE ASBESTZEMENTPLATTEN ZULÄSSIG.
 - EINFRIEDIGUNGEN NACH § 118/3 HGO
ENTLANG DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSBEGRENZUNGSLINIE SIND EINFRIEDIGUNGEN NUR ALS SOCKELBEGRENZUNG ZULÄSSIG. HÖHE MAX. 35 CM ÜBER O.K. BÜRGERSTEIG ODER LEBENDER ZAUN BIS 0,50 M.
ENTLANG DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSBEGRENZUNGSLINIE UND ALS SEITLICHE EINFRIEDIGUNG BIS ZUR BAULINIE, SIND ZÄUNE MIT MASSIVSOCKEL, DRAHT, HOLZ ODER STAHLGELÄNDER BIS 1,0 M HÖHE ZULÄSSIG.
IM BEREICH DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KÖNNEN FÜR SITZPLÄTZE UND LOGGIEN, RÜCKWÄNDE BIS 2,0 M ÜBER GELÄNDE ALS BLICHSCHUTZ ANGELEGT WERDEN.
 - GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN: § 118/5 HGO
ALLE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ENTSPRECHEND DER NUTZUNG ALS WR, GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN.

AUFSTELLUNGSVERMERK
DER VORSTAND DER GEMEINDE EINHAUSEN
GEMEINDE EINHAUSEN
Kreis Bergstraße
BEARBEITET VON
PLANUNGSGRUPPE
ARCHITECTEN
DIPLOM INGENIEUR ROLF HOECHSTETTER
INGENIEUR KONRAD GÄRTNER
BRAUNSHARDTER WEG 11
6100 DARMSTADT
6141 EINHAUSEN
TEL. 06151/ 64588
82722
TEL. 06251/ 52263

DATUM 19.6.1979
BÜRGERMEISTER
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 3. März 1980 BIS 3. April 1980

OFFENLEGUNGSVERMERK
GEMEINDE EINHAUSEN
Kreis Bergstraße
DATUM 25.4.1980
BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSEVERMERK
GEMEINDE EINHAUSEN
Kreis Bergstraße
DATUM 25.4.1980
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 (4) HGO I.V.M. §§ DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE EINHAUSEN VOM IN DER ZEIT VOM OFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG, SOWIE ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM BIS BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DATUM
BÜRGERMEISTER
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE ANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN, GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE. HEPPENHEIM,
DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT
DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN WURDEN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.4.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
25.4.1980
DAMUM
BÜRGERMEISTER

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande von 1974 übereinstimmen.
Heppenheim, den 24. April 1980
Der Landrat des Kreises Bergstraße
KATASTERAMT

Genehmigt
mit den Anlagen
der Vfg. vom 29. Mai 1980
Az. V/3-61
Darmstadt, den 29. Mai 1980
Der Regierungspräsident
im Auftrage:

